

Hinweise Hochschule Trier: Attest zum Antrag auf Nachteilsausgleich

Das Attest soll für medizinische Laien nachvollziehbare Aussagen eines Arztes (möglichst eines Facharztes) enthalten. Es sollte betitelt sein: „Attest zur Vorlage an der Hochschule Trier“. Folgende drei Hauptpunkte sollen zur Bestätigung der Ausführungen im Antrag auf Nachteilsausgleich erläutert werden:

1. Diagnose, Anamnese, Prognose

- Welche Behinderung/Erkrankung oder ggf. Lernstörung wie z. B. Legasthenie haben Sie und seit wann, wie schwerwiegend ist die Behinderung/Erkrankung/Lernstörung? Wird die Behinderung/Erkrankung/Lernstörung bzw. die daraus resultierenden gesundheitlichen Einschränkungen voraussichtlich weiter andauern?
- Wenn Sie in laufender Behandlung sind, soll das erwähnt werden, bestenfalls mit Zeitangabe seit wann und bis wann diese voraussichtlich erfolgen wird.
- Falls dies vorliegt, sollten bisherige Zeiten einer vollständigen Studierunfähigkeit benannt werden. Ebenso ggf. Perioden/Zeiträume, in denen künftig mit Studierunfähigkeit gerechnet werden muss.

2. Schilderung der Einschränkungen in Studium und Prüfung

- Welche konkreten, für Studium und Prüfung relevanten, behinderungs- bzw. krankheitsbedingten Einschränkungen auf Ihre Leistungsfähigkeit folgen aus Ihrer Behinderung/Erkrankung/Lernstörung? (Z.B. eingeschränkte Leistungs-, Arbeits- und Studierfähigkeit, konkrete Angaben zu Auswirkungen wie Schmerzen, Schreibbehinderung, Konzentrationsstörungen, usw.). Worin besteht der konkrete Nachteil bezogen auf das Studium im Vergleich zu Studierenden ohne Behinderung/Erkrankung/Lernstörung?
- Welches Ausmaß und welche Folgen haben die Einschränkungen für Ihre Arbeits-, Studier- und Prüfungsfähigkeit, bzw. konkret für die Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen?
- Ggf. Häufigkeit (stunden-/tage-/wochenweise) einer teilweisen/vollständigen Arbeits- und Studierunfähigkeit erwähnen, mit der gerechnet werden muss. Hierbei können auch konkrete zeitliche Belastbarkeitseinschränkungen genannt werden, wie z.B.: „ist nur in der Lage, maximal etwa 4 Std. pro Tag konzentriert zu arbeiten“, und/oder „ist nur in der Lage, höchstens 4 Std. pro Tag Lehrveranstaltungen zu besuchen“, und/oder „ist nicht in der Lage Lehrveranstaltungen mit größeren Gruppen zu besuchen (z. B. bei Autismus)“.
- Ggf. Hinweis, dass Stressbelastungen vermieden werden müssen, da Stress krankheitsfördernd ist und neue Krankheitsschübe auslösen kann.

3. Benennung möglicher Maßnahmen für einen Nachteilsausgleich

Das Attest soll Aussagen enthalten, welche Nachteilsausgleiche aus ärztlicher Sicht angemessen erscheinen, etwa:

- Lehrveranstaltungen (z.B. Modifizierung der Anwesenheitspflicht)
- Schreiben von Klausuren (z.B. Schreibzeitverlängerung, Gehörschutz, vergrößerte Schrift u.a.)
- Hausarbeiten und Abschlussarbeit (z.B. Fristverlängerungen)

Es geht um ein Attest, bzw. eine ärztliche Bescheinigung, kein ausführliches Gutachten! Wichtig sind die relevanten oben skizzierten Angaben in dem Umfang, die dem Entscheidungsgremium Prüfungsausschuss eine Entscheidung ermöglichen. Das Attest bzw. die Bescheinigung ist auf einem Kopfbogen der Praxis mit Arztstempel, Datum, Name und Unterschrift auszustellen. **Eine Bescheinigung auf Rezeptblock reicht nicht aus.**